

Zwickauer Stadtrechtsbuch in ZRG. 51, Germ. Abt., 1917, S. 321f.), Zins- und Rechnungsvermerke. Quellen sind der Sachsenspiegel, der ebenso wie das Weichbildrecht in sehr eigenartiger und selbständiger Weise, u. a. eine gereimte Fassung des *textus prologi*, verwertet ist. Unbedeutend sind Beziehungen zum Schwabenspiegel. Dagegen finden sich sachlich viele Übereinstimmungen mit dem Freiburger Stadtrecht, ohne entlehnt zu sein. Wenige fränkische Einflüsse sieht man im Drittelsrecht. Im übrigen harrt der Text noch eingehender rechtsgeschichtlicher Untersuchung. Der Druck unterscheidet den ursprünglichen Textbestand, Zusätze, Entlehnungen, Konjekturen usw., Fehler werden angemerkt. Ein kurzes Glossar beschließt den Band. Dem Text, der in mitteldeutscher, d. h. meißnischer Sprache mit Anklängen an das Oberdeutsche abgefaßt ist, ist eine neuhochdeutsche Übersetzung beigegeben worden.

G. Sch.-F.

Deutsche Rechtsdenkmäler aus Schlesien. I: Rechtsdenkmäler der Stadt Schweidnitz, bearb. von Theodor Görlitz und Paul Gantzer (Veröffentl. d. hist. Komm. f. Schlesien, I. Reihe). - Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für Schweidnitz, bearb. von Th. Görlitz und P. Gantzer (Die Magdeburger Schöffensprüche u. Rechtsmitteilungen, hg. von Fritz Markmann, VII. Reihe, Schlesien, 1. Bd.). Stuttgart-Berlin 1939 u. 1940, Kohlhammer; XIV, 442 S. u. IX, 348 S. Kaum eine andere Landschaft hat so fördernd Teil an der Verwahrung, Weiterbildung und Verbreitung deutschen Rechts genommen wie Schlesien. Wenn auch bereits viel davon bekannt ist, so reichen die veralteten Veröffentlichungen heute nicht mehr aus, und zahlreiche ungehobene Schätze ruhen noch in den Archiven. Deshalb faßte die Historische Kommission für Schlesien u. a. den Plan, die deutschen Rechtsdenkmäler Schlesiens herauszugeben. Keine leichte Aufgabe, da kein „logisches Schema“ dem Plan zugrunde gelegt werden konnte, Überschneidungen vermieden werden mußten. So erscheinen z. B. die Breslauer Schöffensprüche für Schweidnitz, der Bedeutung des Oberhofes entsprechend, bei Breslau und nicht bei Schweidnitz. Weiter mußte die Arbeit zu der Sammlung Magdeburger Sprüche, die von der Stadt Magdeburg geplant wurde, abgegrenzt und angeglichen werden. Die Stadt Magdeburg will ein Gesamtwerk darüber, gegliedert nach Landschaftsreihen, mit dem zeitlichen Ende 1631, veröffentlichen. Dafür sind die Magdeburger Sprüche aus den Veröffentlichungen der Hist. Komm. f. Schlesien herausgenommen worden und erscheinen nun als eigene schlesische Reihe in der Magdeburger Veröffentlichung. Als erste Frucht für beide sind die Rechtsdenkmäler für Schweidnitz gebracht worden. In Schweidnitz trifft Halle-Neumarkter, d. h. Magdeburger, mit dem fränkischen Familiengüter- und Erbrecht zusammen. 1363 bekam die Stadt Magdeburger Recht mit dem Rechtszug dorthin verliehen, ohne selbst zu nennenswerter Oberhoftätigkeit ermächtigt zu werden. Weiterbildungen des Rechts noch im 14. Jh. finden sich in dem verlorenen unsystematischen Schweidnitzer Schöffengericht und dem Magdeburg-Schweidnitzer systematischen Schöffengericht. 1. In den Rechtsdenkmälern zeigt der 1. Teil der Urkunden solche des 13. und 14. Jh.s, besonders mit Merkmalen des fränkischen Rechts; der 2. Teil die Einführung des Magdeburger Rechts, Magdeburger Schöffensprüche und Leipziger Schöffensprüche; der 3. Teil solche seit Eindringen des römischen Rechts. Sehr eingehende Register